

Kleine Anfrage

Voraussetzungen, Verfahren und Kosten einer Geschlechtsangleichung in Liechtenstein

Frage von Landtagsabgeordnete Tanja Cissé

Antwort von Regierungsrat Hubert Büchel

Frage vom 11. Juni 2025

Die rechtliche und medizinische Anerkennung einer Geschlechtsangleichung ist für transidente Personen ein zentraler Schritt hin zu gesellschaftlicher Gleichstellung und persönlicher Selbstbestimmung. In Liechtenstein haben 2024 laut Rechenschaftsbericht drei Personen von diesem Recht Gebrauch gemacht. Verschiedene europäische Staaten, darunter die Schweiz und Österreich, haben in den vergangenen Jahren ihre Regelungen angepasst, um den Zugang zu Namens- und Personenstandsänderungen zu erleichtern. Auch in Liechtenstein stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Geschlechtsangleichung möglich ist, sowohl rechtlich als auch medizinisch, und ob gesetzgeberische Anpassungen zur Vereinfachung des Prozesses angedacht sind. Ebenso relevant ist die Frage nach der finanziellen Tragbarkeit für die betroffenen Personen.

- * Welche Voraussetzungen müssen in Liechtenstein aktuell erfüllt sein, damit eine Person eine Änderung des Vornamens und/oder des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister vornehmen lassen kann?
- * Welche medizinischen, psychologischen oder juristischen Anforderungen bestehen für eine Geschlechtsangleichung in Liechtenstein, welche Kosten sind mit diesen Verfahren verbunden und in welchem Umfang werden diese durch die obligatorische Krankenversicherung oder andere Stellen übernommen?
- * Inwiefern unterscheiden sich die rechtlichen, medizinischen und finanziellen Rahmenbedingungen in Liechtenstein von jenen in der Schweiz und in Österreich?
- * Wie viele Personen haben in den letzten zehn Jahren in Liechtenstein eine Änderung des Geschlechtseintrags beantragt?
- * Sind Anpassungen angedacht, um das Verfahren für betroffene Personen zu vereinfachen oder stärker an internationale Standards anzugleichen?

Antwort vom 13. Juni 2025

Antworten

zu Frage 1:

Der Ablauf zur Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens wurde gemeinsam mit dem Verein für Menschenrechte und dem Verein Flay überarbeitet. Es gibt ein Merkblatt und ein Formular, die auf der Webseite der Landesverwaltung öffentlich zugänglich sind und seit rund eineinhalb Jahren zur Anwendung kommen. Erforderlich sind eine fachärztliche Diagnose und ein unterzeichneter Antrag beim Zivilstandsamt.

zu Frage 2:

Die Anforderungen sind im erwähnten Merkblatt beschrieben. Das Zivilstandsamt prüft die Unterlagen und erlässt eine Verfügung. Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Kosten im Zivilstandswesen und betragen je CHF 300.00 für die Änderung des Geschlechtseintrags sowie für die Vornamensänderung.

zu Frage 3:

Wie unter Antwort 1 ausgeführt, wurde der Prozess zusammen mit dem Verein für Menschenrechte und dem Verein Flay neu aufgesetzt. Dabei wurden die liechtensteinischen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

In der Schweiz sind die Voraussetzungen weniger streng. So ist die fachärztliche Diagnose nicht notwendig. In Österreich hingegen gelten strengere Vorgaben, die neben einem fachärztlichen Gutachten unter anderem auch eine deutliche Annäherung an das äussere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts beinhalten.

zu Frage 4:

Im Jahr 2022 wurden zwei Fälle erfasst, 2023 ein Fall und 2024 drei Fälle.

zu Frage 5:

Wie unter Frage 1 erläutert, wurde das Verfahren überarbeitet und klar strukturiert. Durch die standardisierte Ausgestaltung konnten wesentliche Verfahrensvereinfachungen erzielt werden. Derzeit ist keine Anpassung des Verfahrens geplant.